

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet von Kitzingen

Aufgrund von Art. 12, Abs. 2 und 3, Art. 9, Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr.4 und Art. 37 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRs 791-1-U) erläßt die Stadt Kitzingen folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- 1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Kitzingen wird nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.
- 2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80cm, mehrstämmige Bäume, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50cm hat. Mehrstämmige Bäume liegen vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 120cm gabelt. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 120cm über dem Erdboden gemessen. Sollte der Kronenansatz unter dieser Höhe liegen, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- 3) Geschützt sind auch alle Ausgleichspflanzungen, welche auf Grund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben.

§ 2 Schutzzweck

Der geschützte Baumbestand soll dazu beitragen:

- a) Eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten
- b) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern, insbesondere die Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere.
- c) schädliche Umwelteinflüsse zu mildern,
- d) zur Luftreinigung und Verbesserung der menschlichen Lebenssituation beizutragen
- e) das Ortsbild (die grüne Stadt am Main) zu erhalten und zu beleben

§ 3 Verbote

- 1) Es ist untersagt, die nach §1 Abs. 2 und 3, geschützten Bäume zu entfernen, zerstören oder zu verändern.
- 2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- 3) Eine Zerstörung liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen ergriffen werden, welche zum Absterben der Bäume führen.
- 4) Ein Verändern liegt dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum verhindern oder gar die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen. Hierzu gehören auch Einwirkungen auf dem Traufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche). Insbesondere sind in diesem Traufbereich folgende Eingriffe verboten:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag
 - Lagern und Ausschütten von jeglichen Materialien
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen.

§4 Ausnahmen

Von dem Verbot dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- 1) Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 180cm
- 2) Pappeln, Weiden, Erlen, Birken und Fichten, sowie deren Unterarten
- 3) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern diese gewerblichen Zwecken dienen
- 4) Maßnahmen im Rahmen der Versicherungspflicht

§5 Genehmigung

1) Für das Entfernen, Zerstören oder Verändern von geschützten Bäumen ist nach genauer Prüfung des Sachverhaltes durch die untere Naturschutzbehörde eine Genehmigung zu erteilen wenn:

- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage erteilt ist, welche die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen erfordert.
- b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines bereits vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird.
- c) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.
- d) die Stadtgärtnerei feststellt, dass Bäume aufgrund ihres Alters, Schädlingsbefall, Krankheiten oder Missbildungen ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- e) das der, der Verordnung unterliegende Baumbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für die Nutzung des Grundstückes oder Nachbargrundstückes darstellt.

2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern
- b) die Befolgung dieser Beschränkungen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen könnte und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayr. Naturschutzgesetzes vereinbar sind.

c) die Durchführung dieser Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder grünplanerischen Vorstellungen führen würde.

- 3) Für geschützte Bäume auf öffentlichen Grünflächen, beispielsweise öffentliche Parkanlagen, öffentliche Sport-, Spiel und Badplätze, städtische Friedhöfe, Gemeinschaftsflächen, einschließlich Rahmengrün in Gartenanlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf Gemeindebedarfsflächen der Stadt Kitzingen, gelten die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Verordnung sinngemäß, jedoch muss eine Genehmigung nach §5 Abs. 1 oder 2 nicht erteilt werden, die Untere Naturschutzbehörde ist jedoch formlos über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- 4) Für Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr, gilt die Genehmigung als erteilt, Die getroffenen Maßnahmen sind jedoch der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- 5) Die Genehmigungspflicht gilt nicht für die in §4 bezeichneten Ausnahmestände. Eigentumsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Belange bleiben unberührt.

§ 6 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen

- 1) Die Genehmigung kann unter Auflage von Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- 2) Insbesondere können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Dabei können Mindestgröße, Pflanzenart, Pflanzfristen und Standorte festgelegt werden.
- 3) hat ein Eigentümer, entgegen dem Verbot des §3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, muss eine angemessene Ersatzpflanzung gemäß Abs. 2, Satz 2 angeordnet werden.
- 4) Für Maßnahmen nach §5 Abs. 3 und 4 die auf öffentlichen Flächen oder zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden, müssen ebenfalls Ersatzpflanzungen zum Ausgleich der Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 5) Werden durch bauliche oder sonstige Maßnahmen geschützte Bäume gefährdet, so sollten geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Bäume angeordnet werden.
- 6) Ist in den Fällen Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, so kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe richtet sich nach den Kosten, welche für eine Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grund entsteht. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7 Zuständigkeit

- 1) Eine Genehmigung ist bei der Stadt Kitzingen – Stadtgärtnerei- unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen, im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie die Lage im Grundstück zu bezeichnen. Im Einzelfall kann die Stadtgärtnerei die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- 1) Nach Art. 52, Abs 1 Nr 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §3 geschützte Bäume ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- 2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann ebenso mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gemäß §6 nicht erfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Kitzinger Stadtrat und der daraufhin erfolgten Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.